



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 ERVO 1994 Erhaltung und Verbesserung

ERVO 1994 - Entgeltrichtlinienverordnung 1994

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

- 1. (1)Als Kosten von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten im Sinne des § 14a und des § 14b WGG sind zu verstehen:
 - 1. 1.die Baukosten der Arbeiten,
 - 2. 2.die Kosten der Planung und der örtlichen Bauaufsicht § 2 Z 1 und § 39 Abs. 17 WGG),
 - 3. 3.die Bauverwaltungskosten (§§ 5 und 7) und
 - 4. 4.die Finanzierungskosten, wie etwa tatsächliche Kosten für Bau- und Zwischenkredite, Geldbeschaffungskosten und Zinsen für eingesetzte Eigenmittel.
- 2. (2)Bei der Bemessung des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages innerhalb der Obergrenzen gemäß § 14d Abs. 2 WGG sind auch das Baualter, der Bauzustand und die Abnützungsdauer zu berücksichtigen.

In Kraft seit 06.07.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$